

§ 0501 BGB

(1) Soweit der Darlehensnehmer seine [Verbindlichkeiten](#) aus einem [Verbraucherdarlehensvertrag](#) nach § [500 Abs. 2 BGB](#) vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die [Zinsen](#) und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags.

(2) Soweit die Restschuld eines Verbraucherdarlehens vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung [fällig](#) wird, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die [Zinsen](#) und die sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der [Fälligkeit](#) entfallen.

Fassung ab 15. Jun 2021

Fassung bis einschl 14. Jun 2021

§ 501 [BGB](#) Kostenermäßigung

Soweit der Darlehensnehmer seine [Verbindlichkeiten](#) vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung [fällig](#) wird, vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 PAngV (der Preisangabenverordnung)) um die [Zinsen](#) und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der [Fälligkeit](#) oder [Erfüllung](#) entfallen.